

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Grußwort

Meine Damen und Herren,

ich nehme gerne die Gelegenheit wahr, Ihnen zum 50-jährigen Bestehen Ihres Verbandes meine herzlichen Glückwünsche und meinen Dank für die gute und fruchtbare Zusammenarbeit der letzten Jahre auszusprechen. Sie leisten mit Ihrem Engagement einen wichtigen Beitrag für unsere Gesellschaft und damit für das Funktionieren eines demokratischen Gemeinwesens.

»Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus«. Mit dieser für unsere Verfassung typisch prägnanten Formulierung beschreibt Artikel 20 Absatz 2 Grundgesetz das Grundprinzip des demokratischen Rechtsstaates. Erläuternd heißt es dort weiter: »Sie (die Staatsgewalt) wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.«

Damit sind Mitwirkungsrechte der Bürger bereits in der Verfassung verankert. Die Verfassung weist dem Staatsbürger zugleich aber auch die Verantwortung zu, gesellschaftliche Aufgaben wahrzunehmen. Mitunter hat es allerdings den Anschein, als seien diese Grundsätze in der Vergangenheit in Vergessenheit geraten. Daher gilt es, das Bewusstsein des Einzelnen für seine Stellung im demokratischen

Rechtsstaat zu schärfen. Das kann nur gelingen, indem gesellschaftliche Strukturen geschaffen werden, die Anreize bieten, aktiv an der Gestaltung und Umsetzung eines demokratischen Rechtsstaats mitzuwirken. Eine Motivierung zu größerer Teilhabe wird nur möglich sein, wenn sich der Staat – wo dies möglich ist – mehr zurückzieht und so dem Einzelnen mehr Gestaltungsspielräume einräumt, aber auch mehr Verantwortung überträgt.

In diesem Zusammenhang ist nicht zuletzt Ihre ehrenamtliche Tätigkeit als Schiedsfrauen und Schiedsmänner im Bereich der außergerichtlichen Streitbeilegung zu nennen.

Schiedspersonen gibt es in den meisten Bundesländern. Sie blicken auf eine über 170-jährige Tradition zurück und zählen zu den Organen der Rechtspflege. Ihr ehrenamtliches Engagement ist in diesem Zusammenhang besonders hervorzuheben und zu würdigen. Der Staat ist auf Bürgerinnen und Bürger angewiesen, die mehr tun, als sie müssen. So ehrenvoll diese Tätigkeit für den Einzelnen sein mag, so darf nicht verkannt werden, dass sie vielfach auch eine nicht zu unterschätzende Belastung darstellt. Umso mehr sind wir alle gefordert, diejenigen, die diese Ämter übernommen haben, unsere Unterstützung zu gewähren und ihnen Achtung und Wertschätzung entgegen zu bringen. Ohne dieses Engagement bleibt der eingangs zitierte Satz des Grundge-

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.



setzes, wonach alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht, in einem wesentlichen Teilbereich unseres gesellschaftlichen Gefüges — dem Bereich der Konfliktlösung und Friedensstiftung — eine bloße Worthülse.

Gerade die außergerichtliche Schlichtung bietet dabei Spielraum für Mitwirkung und Eigenverantwortung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger. Im Rahmen einer außergerichtlichen Streitbeilegung können die Streitparteien auf eine außergerichtliche Streitbeilegung wesentlich größeren Einfluss nehmen als auf die autoritative Entscheidung durch staatliche Gerichte. Diese Einflussmöglichkeiten betreffen nicht nur den Inhalt der Streitbeilegenden Regelung, des Vergleichs, sondern in den meisten Fällen auch die Gestaltung des Verfahrens. Hierdurch wird der seit langem sich vollziehende Entwicklung von einem stärker obrigkeitlich geprägten zu einem bürgerfreundlicheren Staat Rechnung getragen. Einvernehmliche Lösungen können daher auf Grund der Selbstbestimmtheit bei der Konfliktbehandlung in bestimmten Fallgestaltungen eher dauerhaft Rechtsfrieden stiften als eine gerichtliche Entscheidung.

Hinzukommt, dass in einem Schlichtungsverfahren auch Tatsachen berücksichtigt werden können, die für die Lösung des Konflikts von ausschlaggebender Bedeutung, für die rechtliche Entscheidung eines Gerichts möglicherweise aber irrelevant sind.

Vielfach ist das Streitobjekt nicht der eigentliche Anlass der Auseinandersetzung der Parteien, gleichwohl können in einem förmlich gerichtlichen Verfahren die hinter dem vordergründigen Streitpunkt stehenden Probleme häufig nicht hinreichend in die Konfliktlösung einbezogen werden. Hier kann ein außergerichtliches Schlichtungsverfahren vielfach ein regelarmes und damit flexibleres Verfahren anbieten. Es können Kompromisse erzielt werden, die für beide Parteien eine hohe Akzeptanz haben.

Nicht zu unterschätzen ist hierbei auch der Kostengesichtspunkt und Zeitfaktor. Die Schiedsstellen ermöglichen es den Bürgerinnen und Bürgern, Streitigkeiten kostengünstig und zeitnah zu lösen. Die Erfahrung zeigt, dass Konfliktlösungen, die sich länger hinziehen, den ursprünglichen Streitpunkt zunehmend in den Hintergrund drängen, immer weniger zur Befriedigung und zur Lösung wirtschaftlich sinnvoller Fragen beitragen und schließlich nur noch der Abwehr aufgelaufener Kosten dienen.

Außergerichtliche Schlichtungsverhandlungen sind daher nicht nur eine Alternative zum Rechtsstreit, sondern können schon im Vorfeld eines Rechtsstreits zu besseren Lösungen führen, im besten Fall sogar den Rechtsstreit überflüssig machen und eine höhere Rechtszufriedenheit der Bürgerinnen und Bürger herbeiführen.



Um das vorhandene Angebot der einvernehmlichen Konfliktlösungsmodelle zu erweitern, ist am 1. Januar 2000 das Gesetz zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung in Kraft getreten. Nach diesem Gesetz können die Länder im Bereich der Zivilgerichtsbarkeit die Erhebung der Klage in bestimmten Streitigkeiten von einem vorherigen außergerichtlichen Einigungsversuch abhängig machen. Es handelt sich hierbei zum einen um Streitigkeiten mit geringem Streitwert, nämlich bis 1.500,- DM, bei denen die Bedeutung der Sache in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Kosten- und Zeitaufwand eines gerichtlichen Verfahrens steht. Zum anderen sind in das außergerichtliche obligatorische Schlichtungsverfahren nachbarrechtliche Streitigkeiten und Ehrenschutzklagen ohne presserechtlichen Bezug eingebunden, aber solche Streitigkeiten, bei denen eine Streitschlichtung unter aktiver Mitwirkung der Parteien besonders wünschenswert ist, weil diese als Nachbarn oder aus anderen Gründen in dauerhaften Beziehungen stehen und nach Beilegung der Streitigkeit wieder miteinander auskommen müssen. In diesen Fällen können Konflikte durch eine zeitnahe und zwanglose Erörterung mit den Parteien besser bereinigt werden können als in einem förmlichen Gerichtsverfahren.

Hierbei wird nicht verkannt, dass Grundlage jedes Vergleichs das gegenseitige Nachgeben der Parteien

ist, die um der Einigung willen von der Durchsetzung der eigenen Rechtsposition absehen. Das Konzept des obligatorischen Schlichtungsverfahrens rückt insoweit zwar grundsätzlich von dem Prinzip der Freiwilligkeit ab, als es die Parteien in bestimmten Fällen in das Einigungsverfahren zwingt. Das spricht jedoch dann nicht gegen die obligatorische Streitschlichtung, wenn mit ihr ein Konfliktlösungsmodus angeboten wird, der es den Parteien ermöglicht, ihren Streit auf befriedigende Weise beizulegen.

In den einzelnen Ländern finden derzeit hierzu die entsprechenden gesetzgeberischen Arbeiten statt, um eine stärkere Verankerung einvernehmlicher Streitlösungsmodelle vorzunehmen und damit einen Wandel unserer Streitkultur herbeizuführen. Auch in Sachsen-Anhalt wird gerade ein entsprechendes Ausführungsgesetz vorbereitet. Hierbei wird den Schiedsleuten eine tragende Rolle zukommen.

Die Verwirklichung der stärkeren Einbindung der außergerichtlichen Streitschlichtung in unsere Streitkultur wird nicht sofort und auch nicht in einem Zug erfolgen können. Mit der schrittweisen Umsetzung dieses Vorhabens sollte aber unverzüglich begonnen werden. Rechtspolitik geht den richtigen Weg, wenn sie das Fenster für die Chancen alternativer — vor allem frühzeitiger — außer- und vorgerichtlicher Konflikt- und Streitbe-

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



handlung öffnet. Auf diesem Weg sind wir auf die tatkräftige Unterstützung auch der Schiedsstellen angewiesen. Ich bin gewiss, dass wir hierbei wie bisher auf Sie zählen können.

Ich danke Ihnen.

Karin Schubert